

Clearingstelle EEG - 6. Fachgespräch „SDLWindV und Repowering“

Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht des BDEW

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 10. September 2010

Repowering von WEA

- **§ 30 EEG 2009 (gilt für ersetzende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2009):**
- „Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),
 1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, und
 2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Repowering von WEA

- **Problem: Leistungsseitige Ersetzungsvoraussetzungen!**
- „Für Strom aus Windenergieanlagen, (...) deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,
erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. (...)“
- Ersetzung muss hinsichtlich der Leistung 1:1 erfolgen, d.h. eine Anlage a 100 kW wird durch eine Anlage zwischen 200 und 500 kW ersetzt.
- Nicht zulässig: 5 Anlagen je 100 kW ersetzen 1 Anlage a 100 kW.
- Nicht zulässig: 1/2 Anlage a 500 kW ersetzt jeweils eine Anlage a 100 kW, d.h. zusammen ersetzt 1 Anlage a 1 MW zwei Anlagen a 100 kW.
- Problem: Poollösung zulässig?
- Regelung nicht anwendbar, wenn Verhältnis 1:5 überschritten wird, auch nicht anteilig.

Repowering von WEA

- **Problem: Neuer Standort der ersetzenden Anlage!**
- „Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),
 1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, und
 2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“
- Neue Anlage muss zumindest in angrenzendem Landkreis der Altanlage liegen. Problem: Was gilt, wenn mehrere Neu-Anlagen eine oder mehrere Alt-Anlagen ersetzen?
- Nachweisführung bei Zuständigkeit verschiedener Netzbetreiber innerhalb unterschiedlicher Landkreise?

Repowering von WEA

- **Problem: Definition des Begriffes „ersetzen“!**
- Definition des Begriffes „ersetzen“ in § 30 Satz 1 EEG 2009 nicht geklärt. H.M.: Abbau der Anlage am bisherigen Standort und Möglichkeit der Wiedererrichtung außerhalb desselben oder eines angrenzenden Landkreises. Aber: Nicht aus Gesetzeswortlaut ableitbar.
- Einspeisungsvergütung für ersetzte Altanlage: Ersetzte Anlage darf zwar wieder an anderem Standort aufgebaut werden, darf aber keine EEG-Vergütungen mehr in Anspruch nehmen (nur h.M.!). Aber: Untergang des Vergütungsanspruchs nicht aus Gesetzeswortlaut ableitbar; Vergütung für Restförderzeit denkbar.
- Außerdem: Nachweisfrage. Woher weiß der für die versetzte und ersetzte Altanlage zuständige Netzbetreiber von diesem Vergütungsausschluss?
- Erfordert Ersetzung die zeitgleiche Außerbetriebnahme der Altanlage und Inbetriebnahme der Neuanlage? Parallelbetrieb?

Repowering von WEA

- **Problem: Mindestnachweise nach § 29 Abs. 3 und 4 EEG!**
- § 30 Satz 2 EEG 2009: „Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- Problem: „Derselbe Standort“ – nicht näher definiert. Selbes Fundament, selber Acker, selbes Flurstück, selbe Gemarkung?
- Problem: Referenzertrag der Neuanlage entspricht nicht dem der Altanlage. Bei Grenzfällen kann Ertrag der Neuanlage die 60%-Schwelle nach § 29 Abs. 3 EEG 2009 nicht erreichen.

Repowering von WEA

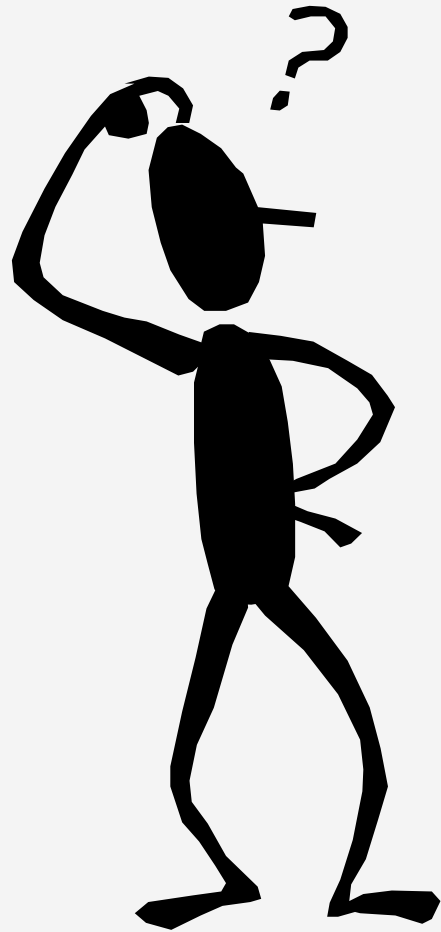
- **Problem: Fünf-Jahres-Gutachten nach § 10 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 EEG 2004 bzw. nach § 7 Abs. 1 EEG 2000 als Gutachten nach § 30 Satz 2 EEG 2009?**
- **Gutachten muss „entsprechender Nachweis“ nach § 30 Satz 2, 2. HS, EEG 2009 sein.**
- **Voraussetzungen:**
 - **Errichtung der neuen Windenergieanlage am selben Standort wie Bestands-Windenergieanlage,**
 - **Vergleichbarkeit der entsprechenden Gutachten, d.h. es müsste für die alte Windenergieanlage eigentlich ein Gutachten nach § 29 Abs. 3 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 EEG 2004 (60%-Gutachten) erstellt worden sein.**
- **Gutachten muss daher**
 - **physikalische Standortbeschreibungen enthalten,**
 - **standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und**
 - **diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen (Anlage 5 Nr. 6 EEG 2009).**
- **Gutachten über den Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung nach § 10 Abs. 1 EEG 2004 bzw. § 7 Abs. 1 EEG 2000 enthalten regelmäßig keine standortspezifischen Daten gemäß Anlage 5 Nr. 6 EEG 2009, sondern nur einen Vergleich des Referenzertrages der Anlage zum Ist-Ertrag nach fünf Jahren. Diese Gutachten sind für Repowering-Anlagen als Gutachten nach § 30 Satz 2, 2. HS, i.V. mit § 29 Abs. 3 und 4 EEG 2009 daher nicht geeignet.**

Neuerungen durch die SDLWindV

- Dient der Umsetzung von § 6 Nr. 2 EEG 2009 für Windenergieanlagen.
- Änderung durch die SDLWindV-Novelle 2010: Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. April 2011 müssen SDLWindV einhalten, erhalten aber auch nach § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 einen SDL-Bonus (Ausnahme: Inbetriebnahme ab 01.01.2014).
- Windenergieanlagen mit vorheriger Inbetriebnahme müssen die Verordnung nicht einhalten, erhalten teilweise bei freiwilliger fristgemäßer Einhaltung der Verordnung aber einen SDL-Bonus.
- Vorlage der Nachweise bei freiwilliger Nachrüstung bis zum 30. September 2011. Problem: Bei 2010 in Betrieb genommenen Anlagen muss Anlagenbetreiber nach § 46 Nr. 3 EEG 2009 Vergütungsnachweise bereits bis zum 28. Februar 2011 vorlegen.

Folgen der Nichteinhaltung der SDLWindV

- Ist ein WEA-Betreiber gemäß § 29 EEG 2009 und der SDLWindV verpflichtet, die Vorgaben der Verordnung einzuhalten, führt eine Nichteinhaltung nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 zum Vergütungsverlust.
- Außerdem kann der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 wegen Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik verweigern.
- Frage: Verfahren bei Nachreichung der Nachweise nach Inbetriebnahme der Anlage?
- Konsequenterweise nach § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 6 EEG 2009 bis Vorlage des Nachweises kein Anspruch auf Anschluss der Anlage und Abnahme und Vergütung des Stroms.



Gibt es noch Fragen?



Kontakt:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de

BDEW-Umsetzungshilfe und BDEW-Fragen und Antworten
zum EEG 2009 und 2004 unter

www.bdew.de - Energie - Recht - EEG und KWKG